

DSG-Info-Service

April 1993

Ausgabe Nr. 2

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

In der Jännerausgabe des DSG-Info-Services haben wir uns sowohl mit der Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich wie auch mit jener in der EG auseinandergesetzt.

Im zweiten und vorläufig letzten Teil – vorläufig deshalb, weil die Vorlage des geänderten EG-Richtlinien-Vorschlages noch lange nicht bedeutet, daß diese auch vom Rat akzeptiert wird, und solange dies nicht erfolgt ist, eine genaue Auseinandersetzung über die Auswirkungen auf das österreichische Datenschutzgesetz als entbehrlich erscheint – soll auf die Zielsetzungen dieses geänderten Vorschlages sowie auf allfällige sich ergebende Konsequenzen auf das österreichische Datenschutzgesetz eingegangen werden.

NEUES VOM DATENSCHUTZRECHT unter besonderer Berücksichtigung von EG-Entwicklungen

2. Teil

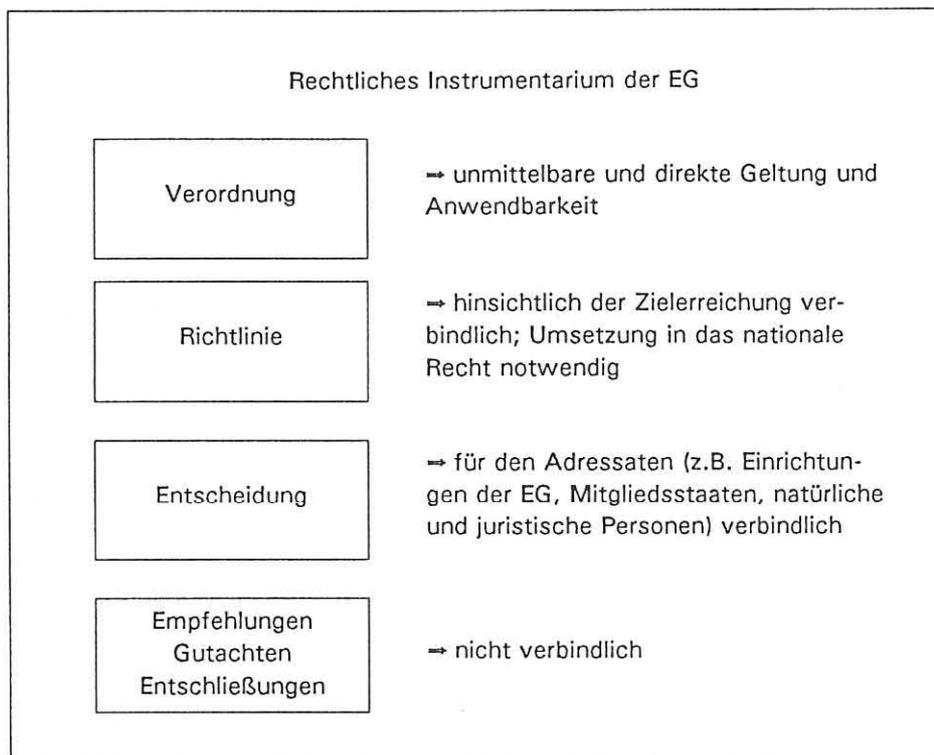
Bei der Schwerfälligkeit der EG-Bürokratie – beschäftigt waren mit der Behandlung dieser Materie die Kommission, der Wirtschafts- und Sozialausschuß, das europäische Parlament, der Rat sowie weitere Gremien – war es nicht verwunderlich, daß es erst nach mehr als zwei Jahren (15. Oktober 1992) zu einem geänderten

Vorschlag der EG-Kommission für "eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr" gekommen ist.

Die ursprüngliche Zielsetzung der EG, daß mit der Vollendung des Binnenmarktes

Anfang 1993 die Datenschutzrichtlinie bereits umgesetzt sein würde, konnte dadurch nicht erreicht werden. Der jetzige Zeitplan sieht eine Umsetzung bis spätestens 1. Juli 1994 durch die EG-Mitgliedstaaten vor.

Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann, da die Richtlinie zum Zeitpunkt der Verfassung des vorliegenden Beitrages vom Rat noch nicht ratifiziert wurde.



3 Die möglichen Auswirkungen der EG-Richtlinie auf das Österreichische DSG

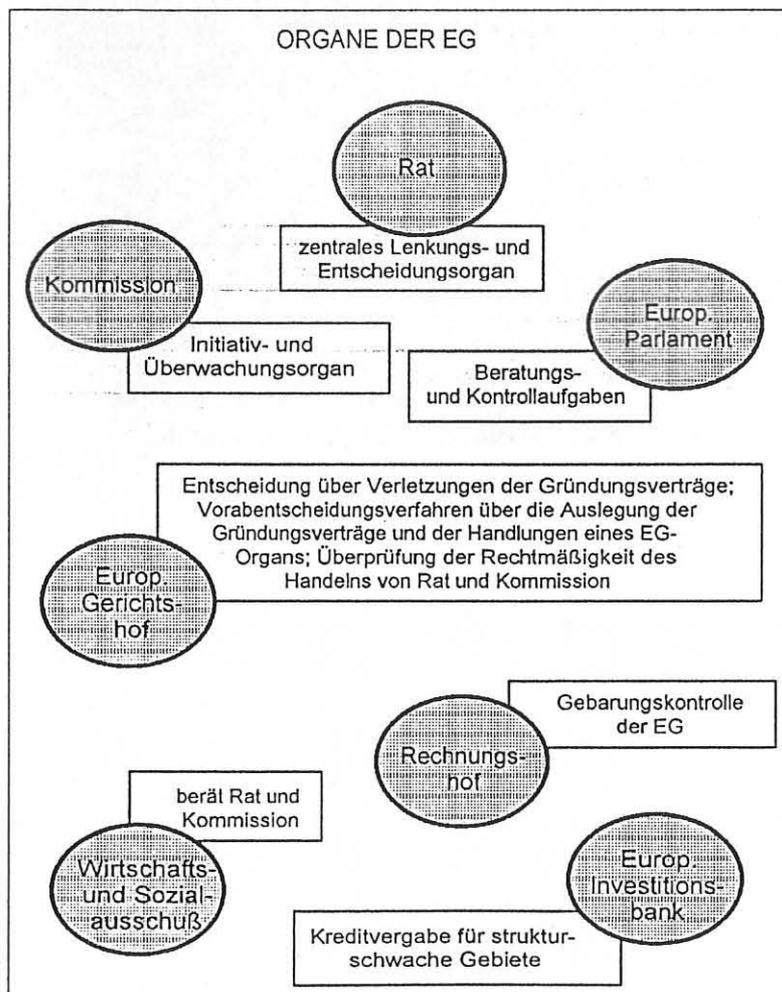
Die Richtlinie – als ein Teil des rechtlichen Instrumentariums der EG – ist für die einzelnen EG-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zielerreichung verbindlich und erfordert eine Umsetzung in das jeweilige nationale Recht. In welcher Rechtsatzform und von welchem innerstaatlichen Organ diese Umsetzung erfolgt, bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Es

kann kein Zweifel daran bestehen, daß Österreich – das ja die EG-Vollmitgliedschaft anstrebt – gezwungen ist, die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen, um so zur Erreichung der Freiheiten des gemeinsamen Marktes beizutragen. Bei einer ersten Kurzanalyse des Inhaltes der Richtlinie fallen hauptsächlich folgende Unterschiede zum österreichischen

DSG-Info-Service 1993

Datenschutzgesetz auf, die nach Ansicht des Verfassers vom österreichischen Gesetzgeber zu behandeln sein werden:

- ★ Einbeziehung auch der "manuellen" Dateien
- ★ kein Schutz der personenbezogenen Daten juristischer Personen
- ★ völlige Gleichstellung des öffentlichen und privaten Bereichs
- ★ Informationspflichten des Auftraggebers an den Betroffenen
- ★ Meldepflichten
- ★ betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- ★ Haftung
- ★ Kontrollorgane



4 Resümee

Es bleibt abzuwarten, wie Rat und europäisches Parlament auf den geänderten Vorschlag reagieren. Bei der Vielzahl der mit der Begutachtung beauftragten Gremien und Personen und unter Berücksichtigung der Schwerfälligkeit der EG-Bürokratie im allgemeinen wird es sicherlich noch geraume Zeit dauern, bis die Richtlinie endgültig verabschiedet wird. Eines steht sicherlich fest: die EG hat sich dem

Druck der USA nach einem eher niedrigen Schutzniveau nicht gebeugt.

Ob der nunmehr vorgelegte geänderte Entwurf das einerseits geforderte hohe Schutzniveau des Betroffenen sicherstellen wird und andererseits zur Erreichung der Freiheiten des gemeinsamen Marktes beiträgt, wird sich erst in der Praxis zeigen.

Unser nächstes Seminar zum Thema

**Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: EG-Richtlinie)**

findet am 4. Mai 1993 statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer
Dr. Ernst M. Weiss